

Bedingungen für die Ausstellung von Flughafenausweisen

1. Der Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart darf grundsätzlich nur von Personen mit gültigem Flughafenausweis betreten oder befahren werden.
2. Der Flughafenausweis ist im Sicherheitsbereich jederzeit deutlich sichtbar zu tragen. An Kontrollstellen ist er unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen.
3. Jeder Ausweisinhaber ist befugt und **verpflichtet**, Personen ohne sichtbar getragenen Flughafenausweis darauf hinzuweisen, dass Flughafenausweise im Sicherheitsbereich sichtbar getragen werden müssen. Personen, die diesem Hinweis nicht Folge leisten, sind dem jeweiligen Vorgesetzten, der Verkehrsaufsicht (Tel - 3586), der Terminalaufsicht (Tel -3763), der Flughafenwache (Tel -3355) oder der Bundespolizei (Tel -4477) zu melden. Bitte stellen Sie in jedem Falle sicher (z.B. durch aktives Ansprechen), dass sich Personen ohne Flughafenausweis nicht unbeaufsichtigt im Sicherheitsbereich aufhalten.
4. Der Flughafenausweis berechtigt die Ausweisinhaber nur während der Erfüllung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten zum Betreten des Sicherheitsbereichs. Andere Verwendungen des Flughafenausweises, z.B. um als Fluggast in Flugzeuge zu gelangen, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Dienstreisen. Zuwiderhandlungen stellen einen Ausweismissbrauch dar und werden entsprechend sanktioniert.
5. Der Flughafenausweis darf unter keinen Umständen einer dritten Person überlassen werden. Dies gilt auch für die Verwendung außerhalb von Sicherheitsbereichen (z.B. für die Zufahrt von Mitarbeiterparkplätzen).
6. Die Gültigkeit von Flughafen-Dauerausweisen ist an die Gültigkeit der behördlichen Zuverlässigkeitsprüfung und an den Nachweis einer gültigen Luftsicherheitsschulung gekoppelt. Die Sicherheitsabteilung der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) erinnert als Serviceleistung an die Ablauftermine. Dies entbindet jedoch nicht von einer eigenverantwortlichen Termineinhaltung. Liegt zum Ablauftermin kein Verlängerungsantrag vor, wird der Flughafenausweis automatisch gesperrt.
7. Der Flughafenausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu schützen. Unter keinen Umständen darf der PIN-Code zusammen mit dem Flughafenausweis aufbewahrt werden.
8. Der Verlust eines Flughafenausweises ist der FSG-Sicherheitsabteilung auf schnellstem Weg und ohne schuldhafte Verzögerung zu melden. Die Ausweisstelle ist in der Normalarbeitszeit unter Tel. 0711 948-3649, die Flughafenwache ist jederzeit unter Tel. 0711 948-3355 erreichbar. Abhanden gekommene Flughafenausweise verlieren ihre Gültigkeit und sind bei Wiederauffinden der Ausweisstelle zurückzugeben. Bei einem Ausweisverlust ist am darauffolgenden Werktag ein kostenpflichtiger Neuantrag zu stellen. Die Ausweiserstellung ist auch kostenpflichtig, wenn die Erstaussstellung kostenlos erfolgt ist.
9. Wird bei Ausweisverlust kurzfristig ein temporärer Ersatzausweis benötigt, kann dieser bei der Flughafenwache erstellt werden. Die Erstellung eines temporären Ersatzausweises ist kostenpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Erstaussstellung eines Flughafen-Dauerausweises kostenlos erfolgt ist.
10. Der Flughafenausweis verbleibt im Eigentum der Flughafengesellschaft. Der Ausweisinhaber ist daher verpflichtet, den Flughafenausweis unverzüglich bei der Ausweisstelle persönlich abzugeben, wenn der Flughafenausweis abgelaufen ist oder die Gründe für seine Ausstellung nicht mehr vorliegen (z.B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Wenn Flughafenausweise nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, fallen zusätzliche Kosten an. Dies gilt auch wenn die Erstaussstellung kostenlos erfolgt ist.
11. Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften über das Ausstellen und Tragen von Flughafenausweisen können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und können zum Entzug des Flughafenausweises führen. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Luftsicherheitsgesetz können mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,-

geahndet werden. Verstöße in diesem Sinne sind insbesondere: Missachtung dieser Ausweisbedingungen, nicht sichtbares Tragen des Flughafenausweises, missbräuchliche Benutzung eines Flughafenausweises, nicht oder nicht rechtzeitige Rückgabe eines Flughafenausweises, keine oder verspätete Anzeige eines Ausweisverlustes, Überlassung eines Flughafenausweises oder Verschaffung einer unerlaubten Zugangsmöglichkeit gegenüber Dritten.

12. Flughafenausweise können zusätzlich als Schlüssel zum Öffnen bestimmter Türen und Tore verwendet werden. Die jeweils erforderlichen Schließberechtigungen sind individuell mit der FSG-Sicherheitsabteilung abzustimmen.
13. In besonders begründeten Einzelfällen können Flughafenausweise ausgestellt werden, die zur Begleitung von Personen ermächtigen, die nur gelegentlich Zugang zum Sicherheitsbereich haben müssen. Es dürfen jedoch nur Besucher begleitet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten des begleitbefugten Ausweisinhabers stehen. Keinesfalls dürfen Fluggäste an Bord eines Flugzeugs verbracht werden. Der Zugang mit Besuchern darf nur an durch Kontrollpersonal besetzten Zugängen erfolgen. Die Besucher müssen unter ständiger Beaufsichtigung der hierzu ermächtigten Person stehen. Bei der Begleitung von Personen ist an den Kontrollstellen / Pforten eine Mitteilung über Begleitung von Personen auszufüllen und abzugeben. Ein begleitbefugter Ausweisinhaber kann grundsätzlich bis zu 5 Personen begleiten. Die Genehmigung einer Begleitbefugnis ist kostenpflichtig.
14. Personen mit den Ausweisbefugnissen 1 oder 11 sind im Dienst beim Zugang zum Sicherheitsbereich von der Personaldurchsuchung befreit. Personen mit den Ausweisbefugnissen 2 oder 12 sind im dokumentierten Einsatzfall beim Zugang zum Sicherheitsbereich von der Personaldurchsuchung befreit. Die jeweiligen Ausweisinhaber entscheiden eigenverantwortlich, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen und müssen den konkreten Einsatzfall auf Anfrage den Sicherheitsbehörden nachweisen können.
15. Personen mit den Ausweisbefugnissen 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14 oder 15 dürfen im Dienst berufstypische verbotene Gegenstände in den Sicherheitsbereich mitnehmen. Diese Personen verpflichten sich, gefährliche Gegenstände im Sicherheitsbereich unter Verschluss zu halten und besonders darauf zu achten, dass kein gefährlicher Gegenstand unbefugt genutzt werden kann.
16. Zusätzlich zu den Ausweisbefugnissen sind Flughafen-Dauerausweise durch einen Geltungsbereich gekennzeichnet. Dabei ist zu beachten, dass sich Flughafenausweisinhaber eigenständig nur in dem für sie gültigen Bereich aufhalten dürfen. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn Ausweisinhaber in einem für sie nicht gültigen Geltungsbereich von einem dort berechtigten Ausweisinhaber begleitet werden.
17. Alle Ausweisinhaber sind verpflichtet, bei der Öffnung von Land- Luftgrenzen Türen strikt darauf zu achten, dass sie einzeln durch die Türe gehen und keine weitere Person zufällig oder absichtlich in den Sicherheitsbereich gelangt. An Zugangsstellen ohne elektronische Vereinzelung, muss eine Person, die über eine Befähigung zur Durchführung von Zugangskontrollen verfügt, die jeweilige Zugangsstelle überwachen, damit während der Öffnung keine unberechtigte Person in den Sicherheitsbereich gelangen kann.
18. Alle Ausweisinhaber sind verpflichtet auf den korrekten Verschluss begangener Türen zu achten. Sollte eine Tür nach Begehen durch den Ausweisinhaber nicht korrekt verschließen und dadurch einen Alarm auslösen, trägt der Ausweisinhaber die Kosten für die notwendige Alarmverfolgung.
19. Jeder Ausweisinhaber mit Zutrittsberechtigung für den Sicherheitsbereich hat eine Luftsicherheitsschulung nachzuweisen. Die Inhalte der Schulung sind Bestandteil der Ausweisbedingungen.
20. Kosten, die sich aus den Bedingungen für die Ausstellung von Flughafenausweisen ergeben, richten sich nach den im Internet (Flughafen-Stuttgart.de) veröffentlichten „Flughafenentgelte-Non Aviation“.